

Reglement über die Nutzung der Swisslex-Westlaw Datenbank durch Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 27. September 2007

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Art. 44 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität¹, Art. 78 und 95 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997², sowie Art. 13 Abs. 1 lit. d des Reglements über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2001

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1: Zweck des Reglements

Das Reglement regelt die Nutzung der Datenbank "Swisslex-Westlaw" (Anbieter) durch Studierende der Universität Bern.

Art. 2: Nutzung der Datenbank „Swisslex-Westlaw“

Die Benützung ist zulässig zur Datenabfrage für nichtkommerzielle Zwecke, insbesondere für die Bearbeitung von Übungsfällen, für schriftliche Arbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften.

Die Datenabfrage beim Anbieter erfolgt aufgrund der zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und „Swisslex-Westlaw“ vereinbarten Bedingungen. Die vertraglich festgelegte virtuelle Kreditlimite beträgt für jeden Nutzer 1'200 Franken pro Monat.

II. Zulassung zur Nutzung und Benützungsordnung

Art. 3: Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind ausschliesslich immatrikulierte Studierende sowie Mobilitätsstudierende, Doktorierende, Habilitierende und Nachdiplomstudierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Nutzer).

Die Nutzer können sich mit ihrer Universitäts-E-Mail-Adresse (@students.unibe.ch) unter www.swisslex.ch anmelden. Der Anbieter stellt die Zugangsinformationen (Benutzer-ID und Passwort) zu. Nutzer ohne entsprechende E-Mail-Adresse setzen sich mit der juristischen Bibliothek der Universität Bern in Verbindung.

Art. 4: Zugangsberechtigung

Die Zugangsberechtigung wird anhand technischer Hilfsmittel überprüft. Nutzer innerhalb des Universitätsnetzes loggen sich unter Einbezug der IP-Adresse mit Benutzer-ID und Passwort ein. Nutzer ausserhalb des Universitätsnetzes benötigen zusätzlich zu Benutzer-ID und Passwort ein VPN (Virtual Private Network, WebVPN bzw. VPN-Client der Universität Bern).

Art. 4: Benützungsdauer

Die Benützungsdauer ist an die Immatrikulation gebunden. Mit der Exmatrikulation entfällt automatisch mit der Nutzungsberechtigung die technische Zugangsberechtigung.

Wird der Vertrag mit dem Anbieter gekündigt, fällt die Nutzungsberechtigung mit Ablauf der Kündigungsfrist dahin.

Art. 5: Verlust der Zugangsinformationen

Vergisst der Nutzer die Zugangsinformationen, ist die Benutzung beim Anbieter neu zu beantragen.

Art. 6: Weitergabe der Zugangsinformationen

Der Nutzer darf seine Zugangsinformationen ausschliesslich selbst benützen. Die Weitergabe der Zugangsinformationen an Dritte ist verboten.

Art. 7: Unerlaubte Benützung

Abfragen für Dritte sind, unabhängig davon ob diese die Zulassungsvoraussetzungen dieses Reglements erfüllen, verboten. Ebenso ist die Datenabfrage zur kommerziellen Nutzung verboten.

III. Finanzierung

Art. 8: Gebühren

Die Datenbank „Swisslex-Westlaw“ kann von den Nutzungsberechtigten unentgeltlich abgefragt werden.

IV. Missbräuche

Art. 9: Missbräuche im Allgemeinen

Missbräuche werden disziplinarisch geahndet. Auf die Möglichkeit der Strafverfolgung wird hingewiesen.

Die Zugangsinformationen des verantwortlichen Nutzers werden bei Missbrauch deaktiviert.

Art. 10: Finanzielle Auswirkungen

Wird die Universität Bern aus der Verletzung dieser Benützungsordnung finanziell belangt, wird auf den verantwortlichen Nutzer Regress genommen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Fakultätssitzung vom 27. September 2007 verabschiedet und tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.

Art. 12: Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement über die Nutzung der Swisslex-Westlaw Datenbank durch Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 1. April 2004 ist aufgehoben.

Bern, den 27. September 2007

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Thomas Cottier

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2; BAG 98-11